

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1980

Geschäftszahl

1481/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0512/66 E 20. Juni 1966 RS 1

(Zusatz: Umsoweniger vermag das positive Ergebnis einer Atemluftprobe einen Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber (§ 5 Abs 1 zweiter Satz StVO) zu beweisen)

Stammrechtssatz

Aus dem positiven Alkotest allein kann ein Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 ‰ nicht abgeleitet werden.

Beachte

Besprechung in:

Verkehrsjurist d ARBÖ, Nr 51/52, S 3 Kritik von Manfred KÖ;